

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 24, Nr. 12, Frankfurt (Oder), 20. Dezember 2013

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) **S. 143**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL**Entgeltordnung****für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7) in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 35), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2013 die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1**Gegenstand der Entgeltordnung**

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft und Verpflegung für Schülerinnen und Schüler im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) „Haus Einstein“ Nuhenstraße 47.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern ein Entgelt für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft und Verpflegung in der in § 1 Absatz 1 der Satzung genannten Einrichtung.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der sich zur Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim vertraglich verpflichtet hat. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 2**Anspruchsberechtigung**

- (1) Grundsätzlich sind auswärtige Schülerinnen und Schüler auf Antrag vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten anspruchsberechtigt auf die Vergabe eines Wohnheimplatzes. Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt durch den Internationalen Bund e. V. als Betreiber des Wohnheimes. Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes beinhaltet die Unterkunft und die Verpflegung. Die Inanspruchnahme der Verpflegung ist zwingend mit der Bereitstellung der Unterkunft verbunden.
- (2) Das Wohnheim des Gauß-Gymnasiums dient vorrangig der Unterbringung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden, die vom Gauß-Gymnasium Frankfurt (Oder) aufgenommen wurden. Im Ausnahmefall können vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten auch auswärtige Schülerinnen und Schüler anderer Schulen in Frankfurt (Oder) aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall tritt zum Beispiel dann ein, wenn die Unterbringung in einem anderen Wohnheim der Stadt Frankfurt (Oder) vorübergehend nicht gewährleistet werden kann.

§ 3**Grundlage der Entgeltforderung**

Über die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit dem Internationalen Bund e. V. als Betreiber des Wohnheimes ab. Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung soll in der Regel für ein Schuljahr vereinbart werden. Der Monat Juli ist entgeltfrei. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung erfolgen.

§ 4**Entgelthöhe**

Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim des Gauß-Gymnasiums Frankfurt (Oder) ist nachfolgendes Entgelt zu entrichten:

- | | |
|------------------------------|---------------|
| • für die monatliche Nutzung | 210,00 Euro |
| • für die jährliche Nutzung | 2.310,00 Euro |
| • für die tageweise Nutzung | 10,50 Euro |
| • für die Wochenendnutzung | 30,00 Euro |

Die vorgenannten Entgelte für die monatliche, jährliche und tageweise Nutzung erfassen die Wochentage Montag bis Freitag. Das Entgelt für die Wochenendnutzung gilt für ein Wochenende.

§ 5**Fälligkeit des Entgelts**

- (1) Die Berechnung des Entgelts erfolgt jährlich auf der Basis des vertraglich vereinbarten Schuljahres. Das Entgelt ist jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig, mit Ausnahme des entgeltfreien Monats Juli.
- (2) Die jährliche Entrichtung des Entgeltes kann vereinbart werden. Das jährlich zu entrichtende Entgelt ist jeweils am 31. August des laufenden Schuljahres fällig.
- (3) Das Entgelt für die tageweise Bereitstellung der Unterkunft und Verpflegung wird mit der Anmeldung sofort fällig.

§ 6**Säumnisregelung**

Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann der Internationale Bund e. V. als Betreiber des Wohnheimes den Nutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7**Nichtinanspruchnahme der Unterkunft und Verpflegung**

Kündigungsfristen und Kündigungsverfahren aus anderen, in § 6 nicht genannten, Gründen werden im Nutzungsvertrag gesondert geregelt. Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt und der Nutzungsvertrag nicht gekündigt, bleibt der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 16.12.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS